



An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6
zH Herrn Dr. Albert Eigner
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Graz, am 13. Februar 2014

Stellungnahme zum Modellversuch
„Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten“

Sehr geehrter Herr Dr. Eigner,

die GdG-KMSfB, Landesgruppe Steiermark, erlaubt sich folgende Stellungnahme bezüglich des vorliegenden Entwurfes zum Modellversuch „Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten“ abzugeben:

Aus unserer Sicht ist der vorliegende Modellversuch abzulehnen, da das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen bereits jetzt die Möglichkeit bietet, Kinder außerhalb der Öffnungszeiten von Tagesmüttern/Tagesvätern betreuen zu lassen (§ 13 (3) StKBBG).

Für Gemeinden, wo keine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Verfügung stehen, wurde auch bisher der Bedarf mit Tagesmüttern/Tagesvätern abgedeckt.

Sollten in einer Gemeinde mehr als 4 Kinder Betreuungsbedarf haben und eine Betreuungsstätte genehmigt werden, ist eine zweite Tagesmutter/Tagesvater aus bildungspolitischer Sicht jedenfalls abzulehnen.



./2

Eine zusätzliche Personalförderung der Tagesmutter/des Tagesvaters lehnen wir jedoch ab, da der bildungspolitische Auftrag durch die Tagesmutter/den Tagesvater nicht erfüllt werden kann.

Wir fordern daher, dass Kindergarten- und HortpädagogInnen in diesen Betriebsstätten ab dem 4 Kind die Personalförderung erhalten.

Weiters weisen wir darauf hin, dass im StKBBG die Betreuung von bis zu 7 Kindern durch eine/n Kindergarten-/HortpädagogIn allein möglich ist. Somit ist auch die pädagogische Qualität gesichert und im Kleinstrahlen kann durch die Kindergarten- und HortpädagogIn auch der Betreuungsbedarf aller Kinder bis zum 10. Lebensjahr abgedeckt werden (alterserweiterte Gruppe).

Die GdG-KMSfB, Landegruppe Steiermark, ersucht die vorliegende Verordnung nicht umzusetzen, da rechtliche Grundlagen und bildungspolitische Ziele des § 53 (1) Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

„ § 53 Modellversuche der Kinderbetreuung

(1) Zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung können abweichend von den Bestimmungen des I. und II. Hauptstückes Modellversuche durchgeführt werden. Die nähere inhaltliche Gestaltung der Modellversuche ist von der Landesregierung mittels Verordnung festzulegen. Weiters sind die diesem Gesetz zugrunde liegenden Standards hinsichtlich Betreuungsqualität für die Kinder jedenfalls einzuhalten.“

nicht gewährleistet werden.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Wilhelm Kolar
Landesvorsitzender